

## REGIERUNGSRAT

26. Februar 2025

24.427

**Interpellation Hans-Peter Budmiger, GLP, Muri (Sprecher), Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöffland, Edith Saner, Mitte, Birmenstorf, Therese Dietiker, EVP, Aarau, vom 3. Dezember 2024 betreffend Fehlanreize und Ungleichheiten bei der Nachbetreuung von Wöchnerinnen; Beantwortung**

---

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

### **Vorbemerkungen**

Die ambulante Nachbetreuung von Wöchnerinnen und ihren neugeborenen Kindern ist notwendig und sinnvoll. Sowohl freiberufliche Hebammen als auch freiberufliche Pflegefachpersonen bieten die ambulante Wochenbettbetreuung an. Sie erbringen Leistungen nach Art. 29 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (SR 832.10)<sup>1</sup>. Nach Art. 64 Abs. 7 Bst. b KVG darf der Versicherer für Leistungen ab der 13. Schwangerschaftswoche, während der Niederkunft und bis acht Wochen nach der Niederkunft keine Kostenbeteiligung erheben.

Die Hebammen rechnen nach dem Einzelleistungs-Tarifstrukturvertrag betreffend Ambulante Hebammenleistungen zwischen dem Schweizerischen Hebammenverband (SHV) und Curafutura vom 28. Juni 2018 angepasst am 29. Januar 2020 ab, wonach die Leistungen pro Besuch vergütet werden. Zusätzlich stellen die Hebammen den Frauen üblicherweise ein Pikettgeld in Rechnung, welches nicht von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) erstattet wird. Die Leistung einer Pflegefachperson wird als Pflegeleistung gemäss Art. 7 der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) vom 29. September 1995 (SR 832.112.31)<sup>2</sup> abgerechnet, wofür im Kanton Aargau eine Patientenbeteiligung von 20 % pro rata temporis, aktuell maximal Fr. 15.35 pro Tag, verrechnet wird. Diese Patientenbeteiligung ist ein Teil der Restkosten (die Gemeinden übernehmen den restlichen Teil) und nicht der Versicherungsleistung.

Gemeinden können auf freiwilliger Basis die Patientenbeteiligung sowie das Pikettgeld übernehmen und/oder den Müttern im Wochenbett ein Stillgeld auszahlen.

---

<sup>1</sup> [www.fedlex.admin.ch](http://www.fedlex.admin.ch) > Suche > KVG.

<sup>2</sup> [www.fedlex.admin.ch](http://www.fedlex.admin.ch) > Suche > KLV

## Zur Frage 1

"Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass die derzeitige Kostenregelung für Nachbetreuung im Wochenbett zu Fehlanreizen und Ungleichheit führen kann?"

Der Regierungsrat teilt diese Auffassung. Wie in den Vorbemerkungen erwähnt, stellen die Hebammen den Müttern das Pikettgeld in Rechnung, was gewissermassen einer Kostenbeteiligung gleichkommt.

Wünschenswert wäre eine Gleichstellung bei der Abrechnung der Wochenbettbetreuung, sodass die Kosten für die Leistungsempfängerinnen unabhängig von der beruflichen Herkunft der Leistungserbringerin gemäss dem Grundsatz "gleiche Kosten für gleiche Leistung" dieselben sind.

Aufgrund des Kapazitätsmangels bei den freiberuflichen Hebammen müssen die Frauen teilweise auf die Leistung einer Pflegefachperson zurückgreifen, was tatsächlich zu einer Ungleichbehandlung führen kann.

## Zur Frage 2

"Welche rechtlichen oder politischen Schritte sieht der Regierungsrat, um die Ungleichheit bei der Patientenbeteiligung zwischen Hebammen und Pflegefachpersonen zu beseitigen?"

Der Regierungsrat sieht drei mögliche Schritte:

1. Einige Gemeinden übernehmen bereits heute freiwillig die Patientenbeteiligung und/oder das Pikettgeld. Die Abteilung Gesundheit des Departements Gesundheit und Soziales könnte wie bereits in anderen Fachgebieten (Kinderspitex, Spezialisierte Palliative Care) eine Empfehlung an die Gemeinden herausgeben. Diese liesse sich mit der Gleichbehandlung der Mütter begründen beziehungsweise unabhängig davon, ob eine Hebamme oder eine Pflegefachperson die Leistung in der Wochenbettbetreuung erbringt.
2. Eine verbindliche kantonale Regelung bräuchte die Änderung des Pflegegesetzes (PflG) vom 26. Juni 2007 (SAR 301.200<sup>3</sup>) durch Ergänzung von § 12 Abs. 3 PflG oder mit einem zusätzlichen Absatz in § 12 PflG, dass Frauen in den ersten 8 Wochen nach der Niederkunft von der Patientenbeteiligung befreit sind (Wortlaut analog § 12 Abs. 3 PflG). Eine solche Regelung ist im Zusammenhang mit der Revision des PflG im Rahmen der Umsetzung der gesundheitspolitischen Gesamtplanung (GGpl) 2030 machbar und tritt frühestens auf den 1. Januar 2029 in Kraft.
3. Eine nationale Regelung, zum Beispiel durch eine Änderung von Art. 25a Abs. 5 KVG.

Der Regierungsrat erachtet eine nationale Regelung als die beste Lösung.

## Zur Frage 3

"Was muss eine Pflegefachperson ausweisen, damit sie diese Leistungen übernehmen und gleichwertig abrechnen kann wie eine Hebamme?"

Damit eine Pflegefachperson freiberuflich tätig und über die OKP abrechnen kann, muss sie über eine Berufsausübungsbewilligung mit OKP-Zulassung des Kantons verfügen. Diese bedingt unter anderem mindestens zwei Jahre praktische Berufserfahrung<sup>4</sup>.

Für die gleichwertige Abrechnung siehe Antwort zur Frage 2.

<sup>3</sup> [gesetzsammlungen.ag](http://gesetzsammlungen.ag) > Systematische Sammlung > 3 Gesundheit > 30 Allgemeines > 301 Allgemeines – Pflege > 301.200 Pflegegesetz

<sup>4</sup> [www.ag.ch/dgs](http://www.ag.ch/dgs) > Gesundheit > Gesundheitsberufe > Berufsausübungsbewilligungen

#### **Zur Frage 4**

"Wie viele Wöchnerinnen haben in den letzten fünf Jahren im Kanton Aargau Nachbetreuungsleistungen in Anspruch genommen (aufgeschlüsselt nach Hebammen und Pflegefachpersonen) und wie hoch waren die entsprechenden Kosten für Patientinnen und Öffentliche Hand?"

Dem Kanton stehen die gewünschten Zahlen nicht zur Verfügung. Es ist nicht eruierbar, wie hoch der prozentuale Anteil der Wochenbettbetreuungen durch Pflegefachpersonen und wie hoch derjenige durch Hebammen ist.

Die Patientenbeteiligung beträgt pro Wochenbettbesuch durch eine Pflegefachperson ca. Fr. 15.35. Innerhalb von 8 Wochen nach der Niederkunft werden bei einer Früh- oder Mehrlingsgeburt, bei einer Erstgebärenden und nach einer Sectio (chirurgische Entbindung) 16 Hausbesuche, nach allen anderen Geburten zehn Hausbesuche durch die OKP bezahlt (Art. 16 Abs. 1 Bst. c KLV). Dies ergibt selbst zu tragende Kosten pro Geburt von Fr. 245.60 bei 16 Hausbesuchen und Fr. 153.50 bei 10 Hausbesuchen.

#### **Zur Frage 5**

"Welche Erfahrungen oder Rückmeldungen seitens der betroffenen Mütter und der Leistungserbringerinnen liegen dem Regierungsrat vor?"

Laut Interessengruppe (IG) Freiberufliche des Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK) Sektion Aargau-Solothurn erhalten die betroffenen Pflegefachpersonen regelmässig Rückmeldungen von ihren Klientinnen. Die IG Freiberufliche hat das Departement Gesundheit und Soziales anlässlich des Jahresgesprächs zwischen der Abteilung Gesundheit und dem SBK Sektion Aargau-Solothurn vom 31. Mai 2023 über die Problematik informiert und das Anliegen zur Befreiung von der Patientenbeteiligung bei Leistungen der Wochenbettbetreuung durch Pflegefachpersonen geäussert.

Direkte Rückmeldungen von betroffenen Müttern sind dem Departement Gesundheit und Soziales nicht bekannt.

#### **Zur Frage 6**

"Inwiefern könnte eine Angleichung der Kostenbeteiligung an das Beispiel des Kantons Bern auch im Kanton Aargau umgesetzt werden und welche finanziellen Auswirkungen wären zu erwarten?"

Der Kanton Bern stellt die Patientenbeteiligung auf Pflegeleistungen ab vollendetem 65. Lebensjahr in Rechnung (Art. 31 Verordnung über die sozialen Leistungen [SLV] vom 24. November 2021 [BSG 860.21]<sup>5</sup>), der Kanton Aargau ab vollendetem 18. Lebensjahr (§ 12a Abs. 2 PflG). Eine Anpassung an die Berner Lösung bedingt eine Gesetzesänderung (siehe Antwort zur Frage 2, Ziffer 2).

Würden im Kanton Aargau neu ausschliesslich Leistungen in der Wochenbettbetreuung von der Patientenbeteiligung befreit, ergäben sich Kosten von Fr. 150.– bis Fr. 250.– pro Wochenbett (siehe Antwort zur Frage 4) für die jeweilige Gemeinde. Bei 6'413 Geburten im Jahr 2023 wären dies insgesamt Kosten von Fr. 961'950.– bis Fr. 1'603'250.– gewesen, wenn alle Wochenbettbetreuungen durch Pflegefachpersonen geleistet worden wären. Bei einer hypothetischen Annahme von 50 % durch Pflegefachfrauen ausgeführte Wochenbettbetreuungen wären es Kosten bis zu Fr. 801'625.– gewesen.

---

<sup>5</sup> [www.belex.sites.be.ch](http://www.belex.sites.be.ch) > Suche > SLV.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'035.–.

**Regierungsrat Aargau**